

## 180. Zum inneren Tatbestand des § 7 Nr. 4 und 5 des RepSchutzG.

IV. Straffenat. Ur. v. 24. Oktober 1924 g. G. u. Gen. 13 J 139/24.

Aus den Gründen:

§ 7 Nr. 4 und 5 RepSchutzG. erfordern Vorsatz des Täters. Auch bedingter Vorsatz genügt. Der Vorsatz muß sich auf die Tatumstände erstrecken, aus denen sich die Rechtsbegriffe einer geheimen oder staatsfeindlichen Verbindung im Sinne der §§ 128, 129 StGB. ergeben und die weiteren in § 7 Nr. 4 und 5 aufgeführten Tatbestandsmerkmale zusammensetzen. Dann ist der bewusst Teilnehmende, Unterstützende oder sich Anschließende der Bestrafung verfallen. Weitere Voraussetzungen hat der Gesetzgeber nicht aufgestellt und nicht aufstellen wollen. Ohne Belang ist es daher, wenn der Angeklagte S. behauptet, zwar das Endziel der kommunistischen Partei Deutschlands, die Schaffung der Diktatur des Proletariats, gebilligt zu haben, nicht aber mit dem von der Partei in Aussicht genommenen Mittel des bewaffneten Aufstandes einverstanden gewesen zu sein, wenn er vielmehr für seine Person den Wunsch und Willen gehabt haben will, daß jenes Ziel auf „legalem“, verfassungsmäßigem Wege erreicht werde. Das Gesetz hat sich nachdrücklichen, erhöhten Schutz der durch die Verfassung von Weimar ausgebildeten Staatsform zur Aufgabe gemacht. Nicht eine bestimmte politische Gesinnung oder innere Überzeugung konnte es mit Strafe bedrohen, sondern Handlungen, in denen es eine besondere Gefahr für die Erhaltung dieser staatlichen Ordnung erblickte. Aus diesem gesetzgeberischen Willen erwachsen unter anderen auch die Strafvorschriften des § 7 Nr. 4 und 5. Wollte das Gesetz die ihm gefährlich erscheinenden Verbindungen unschädlich machen, so mußte es sich vor allem gegen die wenden, die Teilnehmer oder Helfer der Verbindung sind. Wird Teilnahme und Hilfe unmöglich gemacht, so ist der Verbindung selbst die Wachstums- und Lebensmöglichkeit entzogen. Darum kann es auf die wirkliche Gesinnung der Teilnehmer und Förderer nicht ankommen. Wer mit jener näher dargelegten Kenntnis der Tatumstände teilnimmt, unterstützt, sich anschließt, macht sich daher strafbar, mag er im übrigen die Ziele, Bestrebungen, Aufgaben oder auch nur die Arbeits- und Kampfmittel der Verbindung billigen oder nicht.